

Gebührensatzung der Stadt Bad Brückenau für die Inanspruchnahme besonderer schulischer Aufwendungen an der Grund- und Mittelschule

Die Stadt Bad Brückenau erlässt aufgrund von Art. 23, 24 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Kopiergeld
- § 3 Klassenfahrten und Ausflüge
- § 4 Vollstreckung
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für Kopierkosten, Klassenfahrten, Ausflüge und Zusatzkosten an der Grund- und Mittelschule Bad Brückenau werden zur Deckung der Kosten Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Kopiergeld

- (1) Die Kosten für Kopien werden am Schuljahresende abgerechnet und schriftlich gegenüber den Erziehungsberechtigten des Kindes angefordert.
- (2) In der Grundschule und Mittelschule wird pro Kopie 0,07€ verlangt.

§ 3 Klassenfahrten und Ausflüge

- (1) Klassenfahrten sind in tatsächlicher Höhe vor Antritt der Klassenfahrt zu bezahlen.
- (2) Ausflüge sind vor Antritt in tatsächlicher Höhe zu bezahlen.

§ 4 Vollstreckung

Die Beitreibung des Kopiergeldes und des Geldes für Klassenfahrten und Schulausflüge erfolgen im Wege der öffentlichen Vollstreckung nach Art. 23, 26 des Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. September 2023 in Kraft.

Bad Brückenau, 17.11.2023

Stadt Bad Brückenau




Jürgen Pfister
Zweiter Bürgermeister